



Alpenländischer Kreditorenverband

für Kreditschutz und Betriebswirtschaft
Schutzbund für Handel, Gewerbe und Industrie

DIREKTION

Betr.: GZ 13.075/31-I.5/2001

Stellungnahme des Alpenländischen Kreditorenverbandes zum Entwurf der Insolvenzrechts-Novelle 2002

Der Alpenländische Kreditorenverband hat sich mit den Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes, die durch den vorliegenden Entwurf für die Insolvenzrechts-Novelle 2002 erreicht bzw. umgesetzt werden sollen, im Rahmen der unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions-Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz, Herrn Dr. Mohr, tätig gewesenen zwei Arbeitsgruppen betreffend die Umsetzung des Regierungsübereinkommens und betreffend die ersten Erfahrungen mit dem Privatkonskursrecht auseinandergesetzt und geht im wesentlichen mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Neuerungen und Abänderungen konform. Folglich beschränken wir uns in den folgenden Ausführungen zu einzelnen Bereichen mit der Darstellung unserer abweichenden Meinung und oder ergänzenden Vorschlägen.

Zu 4. § 14a „Insolvenzverwalterliste“

Der Entwurf normiert bewußt nur jene Voraussetzungen, die eine Liste erfüllen muß, um als „Insolvenzverwalterliste“, zu gelten. In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, daß das Vorhandensein mehrerer Listen nicht ausgeschlossen wird und daß es in diesem Fall Aufgabe der Justiz wäre, diese mehreren Listen zum Zwecke der Masseverwalterbestellung zu einer einheitlichen Liste zusammen zu führen. Wie mehrere Listen von der Justiz gegebenenfalls zu einer einheitlichen Liste zusammengeführt werden, das bleibt offen, und birgt damit von vorherein das Risiko, daß anstelle der erwünschten Transparenz bei der Auswahl eines für einen individuellen Insolvenzfall geeigneten Insolvenzverwalters durch das Nebeneinanderbestehen mehrerer Listen Intransparenz, nicht nur zugelassen, sondern geradezu geschaffen wird. Wir regen daher zwecks Ausschaltung dieses Risikos an, daß die listenführende Stelle benannt wird, bzw. zweckmäßiger Weise eine einheitliche Insolvenzverwalterliste geschaffen wird.



Zu 22. § 117 „Genehmigungspflichtige Geschäfte“

Um mögliche mißbräuchliche Unternehmensveräußerungen zu verhindern, wird im § 117 Abs.1, Ziffer 1 die Unternehmensveräußerung als durch den Gläubigerausschuß und das Konkursgericht genehmigungspflichtiges Geschäft normiert und unter Ziffer 2 die Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines für den Betrieb notwendigen Teils davon. Mißbräuchliche Übergänge insolventer Unternehmen auf neue Rechtsträger haben sich in der Vergangenheit nach unseren Erfahrungen als Gläubigerschutzverband des öfteren so angebahnt, daß der neue, im Einfluß der familia suspecta stehende Rechtsträger das konkursschuldnerische Unternehmen mangels ausreichender Mittel nicht sofort kaufen, sondern durch Pacht in seinen Besitz bringen wollte. Daß der Verkauf eines in Konkurs befindlichen Unternehmens an eine andere Person als den Pächter kaum zu bewerkstelligen ist, wird gleichfalls von der Praxis einhellig bestätigt. Wir sehen uns als Gläubigerschutzverband daher veranlaßt, zwecks Verhinderung mißbräuchlicher Unternehmensübergänge neben dem Verkauf von Unternehmen oder dem gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögen eines Unternehmens auch die Verpachtung des gesamten konkursschuldnerischen Unternehmens oder von Unternehmensteilen in den Kreis der nach § 117 KO genehmigungspflichtigen Geschäfte als Ziffer 3 aufzunehmen und die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache als Ziffer 4 anzuschließen. Dementsprechend zu ergänzen wären Abs.2 und 3 dahingehend, daß nicht nur die beabsichtigte Veräußerung, sondern auch die beabsichtigte Verpachtung öffentlich bekanntzumachen ist, u.zw. mindestens 14 Tage vor der Genehmigung.

Zu 9. § 80b „Unabhängigkeit des Masseverwalters“ und zu 13. § 91a Entfall des vierten Satzes.

Im Hinblick darauf, daß die vom Masseverwalter im Zusammenhang mit seiner Unabhängigkeit anzugebenden Umstände in der ersten Gläubigerversammlung zu erörtern sind und im § 91a vorgesehen ist, daß die derzeit von den Konkursgerichten häufig praktizierte Verbindung der ersten Gläubigerversammlung mit der Berichtstagsatzung entfällt, wird für die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im allgemeinen und damit für den Alpenländischen Kreditorenverband im besonderen die Anzahl der bei den österreichischen Konkursgerichten zu verrichtenden Tagsatzungen eine merkliche Erhöhung erfahren. Dies wird zu einem entsprechenden Anstieg der Anreisen von Mitarbeitern des Alpenländischen Kreditorenverbandes zu den jeweiligen Landesgerichten erfordern. Daß für uns als bevorrechteter Gläubigerschutzverband die Verrichtung der zu erwartenden zusätzlichen Gläubigerversammlungen nicht zur Diskussion steht, soll an dieser Stelle zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben werden. Die für uns als Gläubigerschutzverband zu erwartende zunehmende Anzahl von Anreisen zu Konkursgerichten läßt jedoch eine Regelung der bestehenden Konkurs- und Ausgleichsordnung als untragbar erscheinen, nämlich die, daß den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden nach den Bestimmungen des IVEG in den §§ 87a KO und 35a AO im Gegensatz zur korrespondierenden Regelung der Entlohnung der Masseverwalter der Ersatz der Barauslagen und damit der Ersatz der Kosten der Anreise zu Gerichtstagsatzungen vorenthalten wird.

Vor der gesetzlichen Regelung der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände durch das IVEG war es Jahrzehntelang, österreichweit, ständige Praxis der Insolvenzgerichte, auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in Ergänzung zur eigentlichen Entlohnung den Ersatz angefallener Reisekosten als Barauslagen zuzusprechen, u.zw. in Analogie zum Anspruch der Insolvenzverwalter auf Barauslagenersatz. Der Ersatz von tatsächlich aufgewendeten Barauslagen kann beim Empfänger nur zur Kostendeckung beitragen und stellt keinen Gewinn dar.

Vorausschauend ersuchen wir den Gesetzgeber hier um Abhilfe.

Zu 27 § 124a „Masseeunzulänglichkeit“

Wir verstehen uns dazu, um der Rangordnung des § 47 KO und dem Prinzip der gleichmäßigen Befriedung gleichrangiger Gläubiger besser zum Durchbruch zu verhelfen, mit dem auch inhaltlich neuen Begriff der Masseeunzulänglichkeit und deren Bekanntmachung die Anordnung nach § 124 Abs.1 auszusetzen und eine Zäsur vorzunehmen. Wir stehen auch dazu, daß der Masseverwalter nach Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit mit wirtschaftlich sinnvollen Verwaltungs- und Verwertungshandlungen nicht inne hält, sondern diese im Interesse der unbefriedigten Massegläubiger und auch der Konkursgläubiger fortsetzt. Dem entspricht die vorgesehene Regelung, daß der Masseverwalter solche Geschäfte abschließen darf, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Als Gläubigerschutzverband gehen wir auch davon aus, daß es sich bei den vom Masseverwalter nach Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit abgeschlossenen Geschäften um neue Forderungen handelt, die unverzüglich aus der Masse zu befriedigen sind, weil es sich eben um Neugläubiger handelt, die anders zu behandeln sind, als die Gläubiger mit Masseforderungen, die vor der Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit entstanden sind.

Aus Gründen des Gläubigerschutzes, nämlich der Gleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger können wir uns aber nicht dazu verstehen, daß das Privileg der vorrangigen Befriedigung ihrer Masseforderungen nur jenen Gläubigern zukommen soll, die ihr Geschäft mit dem Masseverwalter nach Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit abgeschlossen haben. Wir denken hier daran, daß es nicht selten Fälle geben wird, wo der Geschäftsabschluß, Mietvertrag oder Leasingvertrag oder Versicherungsvertrag vor Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit mit dem Masseverwalter abgeschlossen wurde, Leistungen aus diesen Verträgen aber vom Masseverwalter auch nach Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit beansprucht werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger müßte daher auch Altmassegläubigern mit ihren neuen Masseforderungen das Recht eingeräumt werden, die von ihnen nach Bekanntmachung der Masseeunzulänglichkeit erbrachten Teilleistungen unverzüglich und eben vorrangig befriedigt zu erhalten.

Zu 40 § 197 „Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen“

Der hier vorgeschlagene Ausschluß jener Gläubiger vom Anspruch auf die Zahlungsplanquote, die ihre Konkursforderungen bis zur Zahlungsplantagsatzung nicht zum Schuldenregulierungsverfahren angemeldet haben, vom Schuldner als Konkursgläubiger aber bekanntgegeben worden sind, ist ein schwerwiegender Eingriff in grundlegende Gläubigerrechte.

Die Vernichtung des Quotenanspruches von Gläubigern, auch mit titulierten Forderungen, weil sie sich trotz einschlägiger Information am Konkursverfahren bis zur Beschußfassung über einen Zahlungsplan nicht beteiligt haben, ist für uns als Gläubigerschutzverband überhaupt nur wegen der besonderen verfahrensrechtlichen und vermögensrechtlichen Situation in einem Schuldenregulierungsverfahren zu rechtfertigen. Wir sehen uns daher zur Feststellung veranlaßt, daß es sich hier nur um einen auf das Schuldenregulierungsverfahren begrenzten Sonderfall des Verlustes eines Quotenanspruches wegen bewußtem Versäumnis der Teilnahme am Verfahren handelt, der ohne Präjudiz für andere Insolvenzverfahren bleiben muß.

Zu 42. § 204 „Vergütung des Treuhänders“.

Unter Beachtung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung für die entgegen den ursprünglichen Einschätzungen des Gesetzgebers tatsächlich umfangreicheren Tätigkeitsanforderungen an den Treuhänder ist durch die vorgesehene Wertanpassung der nunmehr als Obergrenze konzipierten Vergütung des Treuhänders auf monatlich EUR 15,-- keine volle Kostendeckung gegeben. Wir erachten daher eine variabel gestaltete Regelung der Vergütung des Treuhänders für geboten.

AKV-EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND
Prof. Dr. Otmar Koren e.h.